

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

15.01.1985

8.74.00 Nr. 1

Studentenwerk - Partnerschaftsvertrag Limoges

Partnerschaftsvertrag

Studentenwerk

07.07.1977

**Partnerschaftsvertrag
zwischen der Académie de Limoges
Centre Regional des Oeuvres Universitaires et Scolaires
und dem
Studentenwerk Gießen**

Präambel

Der C.R.O.U.S. von Limoges und das Studentenwerk Giessen sind in der Absicht, sich den bereits unternommenen Bemühungen zwischenstaatlicher Einrichtungen (z.B. Deutsch-Französisches Jugendwerk) anzuschließen, übereingekommen, eine Partnerschaft unter den unten aufgeführten Bestimmungen und unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte einzugehen, und zwar

- ihrer gemeinsamen Grundlage als Einrichtung mit europäischer und sozialer Zielsetzung
- ihrer Aufgabe, zwischen den Staaten engere Verbindungen zu schaffen, insbesondere mittels einer besseren Verständigung unter der studierenden Jugend
- der Notwendigkeit, durch Reise- und Aufenthaltserleichterungen die Freizügigkeit der Studierenden unterstützen
- ihrem Streben, bei der Förderung und Unterstützung der Studierenden nach neuen Wegen und Möglichkeiten zu suchen und bei deren Realisierung zusammenzuarbeiten.

Artikel 1

Vereinbarung zwischen dem C.R.O.U.S. von Limoges und dem Studentenwerk Gießen

Die vorgenannten Einrichtungen verpflichten sich:

1. regelmäßige Treffen zwischen den Studenten zu fördern, ggf. unter Mitwirkung von Mitarbeitern der jeweiligen Partneereinrichtungen, der Universitäten und der Städte.
2. rechtzeitig eine Terminplanung für diese Treffen aufzustellen, damit die materiellen Voraussetzungen für den Austausch der Studenten sichergestellt werden können.

Partnerschaftsvertrag Limoges	15.01.1985	8.74.00 Nr. 1	S. 2
-------------------------------	------------	----------------------	------

3. sich in Verbindung mit den dafür zuständigen Einrichtungen (Staatl. Arbeitsämter) für den Austausch von Studierenden der beiden Länder, welche eine vorübergehende Arbeit suchen, einzusetzen
4. die Gründung von deutsch-französischen Jugendclubs und Veranstaltungen zu fördern
5. regelmäßig dem Vertragspartner alle zweckdienlichen Informationen über die Tätigkeit des Studentenwerks, insbesondere was die Ergebnisse der im Rahmen der Partnerschaft unternommenen Veranstaltungen anbelangt, mitzuteilen
6. jährlich einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden übermittelt wird, abzufassen
7. für eine Bereitstellung der Mittel, welche für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, Sorge zu tragen.

Artikel 2

Der Direktor des C.R.O.U.S. von Limoges und der Geschäftsführer des Studentenwerks Gießen erhalten den Auftrag, die Einzelheiten der Partnerschaft festzulegen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

Artikel 3

Diese Vereinbarung wurde am 7.7.1977 geschlossen und unterzeichnet nach Billigung durch den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Vertragspartner.

Sie tritt mit Datum vom 7.7.1977 in Kraft und kann von jedem Vertragspartner jeweils bis 1. Juni des laufenden Jahres mit Wirkung für das darauffolgende Jahr gekündigt werden.

Der Direktor
des C.R.O.U.S. von Limoges

Der Geschäftsführer
des Studentenwerks Gießen